

Kurztitel

Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung 2024

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 135/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

29.05.2024

Abkürzung

SchVRGV

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Text**Reisezulage**

§ 3. (1) Die Reisezulage beträgt je Tag, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet, bei

1. Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als fünf bis zu acht Stunden:

- a. bei halbtägigen Wandertagen und Sporttagen 42,5 vH
- b. bei allen übrigen Schulveranstaltungen 33,33 vH

2. Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als acht Stunden:

- a. bei Exkursionen und Berufspraktischen Tagen in der Dauer von mehr als zwölf bis zu 24 Stunden 76 vH
- b. bei eintägigen Wandertagen und Sporttagen 87,5 vH
- c. bei allen übrigen Schulveranstaltungen 66,67 vH

3. Mehrtägigen Schulveranstaltungen:

- a. bei Sommersportwochen 105 vH
- b. bei Wintersportwochen 121 vH
- c. bei allen übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen 96 vH

der Tagesgebühr nach Tarif I.

(2) Schulveranstaltungen mit einer Dauer von fünf Stunden gelten als Schulveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b.

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2024

Gesetzesnummer

20012595

Dokumentnummer

NOR40262284